

D Garantie:

Dieser Artikel der Marke Rotheigner wurde nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle.

Die HORNBACH Baumarkt AG, Hornbachstraße 11, D-76879 Bornheim garantiert entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für die Qualität der Rotheigner Heizkörper.

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt 10 Jahre auf Dichtigkeit und Oberflächenbeschichtung. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie gilt ausschließlich für Fabrikations- oder Materialfehler bei Heizkörpern zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Garantie gilt nur bei Verwendung des Artikels im privaten Gebrauch.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- einen Einsatz des Rotheigner-Heizkörpers außerhalb einer ständig gefüllten Warmwasseranlage, bei der die Betriebsbedingungen (max. 10 bar Betriebsdruck und max. 110°C Betriebstemperatur) eingehalten werden.
- fehlerhafte Montage (z.B. durch nicht qualifiziertes Personal)
- Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitung sowie der Bauartzulassung
- Transport-, Lager-, oder Montageschäden
- Nichtdurchführung der vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen und Wartungen

zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind des Weiteren Schäden an Verschleißteilen, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaukosten im Garantiefall.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten oder tauscht diesen auf seine Kosten aus. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.

Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie. Erweist sich ein Garantieanspruch nach Prüfung als offensichtlich unbegründet, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Anspruchsteller die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORNBACH-Baumarkt. Diesen finden Sie unter www.hornbach.com. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist die Vorlage des Belegs mit dem Lieferdatum des entsprechenden Kollektors, sowie der Nachweis, dass die jährlichen Wartungen durchgeführt wurden.

5. Gesetzliche Rechte

Ihre gesetzlichen Rechte aus Gewährleistung und Produkthaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.